Entscheidung

Nachtrag Beschlussvorlag	e Datum:	21.10.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
4. Änderung der Satzung der Rostocker Heimstiftung		
Beratungsfolge:		
Datum Gremium		Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

05.11.2014

Mit diesem Nachtrag wird die Anlage 1 (4. Neufassung der Satzung der Rostocker Heimstiftung) neu übergeben.

Beschlussvorschriften: § 22 Kommunalverfassung des Landes M-V Stiftungsgesetz des Landes M-V

Bürgerschaft

bereits gefasste Beschlüsse: 367/26/1991 vom 27.11.1991 881/32/1996 vom 04.09.1996 0689/03/BV vom 03.12.2003 2009/BV/0414 vom 04.11.2014

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 15.10.2014 wurde zum Ausdruck gebracht, dass im § 8 Abs. 3 die Vertretungsregelung nicht eindeutig formuliert wurde. Diesem Hinweis ist die Verwaltung gefolgt und hat als nun im 2. Satz klargestellt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorstandsvorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

Auf Empfehlung der Steuerberaterin der Rostocker Heimstiftung wurde im § 9 Abs. 2 im Satz 2 der Einbezug steuerlich zulässige Bewertungen ersatzlos gestrichen. Damit werden die handelsrechtlichen Bewertungsspielräume der Stiftung nicht mehr eingegrenzt.

Mit Schreiben vom 14.10.2014 hat das Finanzamt Rostock bestätigt, dass der Entwurf der 4. Änderungssatzung der Rostocker Heimstiftung den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

<u>Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:</u> Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n: Anlage 1: 4. Neufassung der Satzung Anlage 2: Synopse 3. und 4. Änderung der Satzung RHS Vierte Neufassung der Satzung der Rostocker Heimstiftung vom Vorwort

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Die von der Hansestadt Rostock am 1. Januar 1992 errichtete Stiftung führt den Namen "Rostocker Heimstiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Stiftungszweck

(1) Die Stiftung (nachfolgend auch "Körperschaft" genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Förderung von Einrichtungen, die der Aufnahme heimbedürftiger Personen dienen, sowie weiterer Angebote, die der Pflege hilfsbedürftiger Personen dienen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die Stiftung kann sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beteiligen oder aber solche errichten, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen besteht aus den der Stiftung übergebenen Heimen sowie den dazugehörigen Grundstücken.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Soweit die Umschichtungen die der Stiftung übergebenen Heime sowie die dazugehörigen Grundstücke betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Die Mittel der Stiftung, insbesondere der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige, zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Sollten sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand soll sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammensetzen:

a) dem Oberbürgermeister oder eine durch den Oberbürgermeister der Hansestadt
 Rostock benannte Person,

b) einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung, welcher durch die Hansestadt Rostock entsandt wird,

c) einem Mitglied des Seniorenbeirates der Hansestadt Rostock, welches durch diesen entsandt wird. Das zu entsendende Mitglied darf weder haupt- noch ehrenamtlich für ein Konkurrenzunternehmen der Rostocker Heimstiftung tätig sein, d) vier sozial engagierten Bürgern des öffentlichen Lebens, die durch Ausschreibung ermittelt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine schriftliche Benennung der zu entsendenden Mitglieder gemäß a) bis c) mit deren Einverständniserklärungen bei den Entsendenden anzufordern und das Ausschreibungsverfahren gemäß d) durchzuführen. Über die Auswahl der ermittelten Bürger/innen entscheidet der amtierende Vorstand durch Beschluss.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Der bisherige Vorsitzende des Vorstandes beruft die konstituierende Sitzung des nachfolgenden Vorstandes nach Maßgabe des § 8 ein. In dieser Sitzung bestellt er die entsandten und ausgewählten Vorstandsmitglieder und leitet die Sitzung bis zur Beschlussfassung über den nachfolgenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand bestellt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss. Wiederbestellung ist möglich. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. längerer Krankheit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung nicht mit. Soweit es sich um ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis c) handelt, ist vor der Abberufung das Einvernehmen des Entsendenden einzuholen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung von Abs. 1 a) bis d) durch Kooptation. Handelt es sich um ein Mitglied nach d) kann auf bisher nicht berücksichtigte Bewerber zurückgegriffen werden. Sind keine Bewerber bekannt, haben die Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht.

(7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt. Beschlussniederschriften und Annahmeerklärungen sind beizufügen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden notwendige Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben pauschal erstattet.

§6 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung der von ihm verwalteten Körperschaft einen Geschäftsführer. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme von Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb der von ihr verwalteten Einrichtungen der Stiftung mit sich bringt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. In diesem Rahmen erteilt der Vorstand die notwendigen Vollmachten.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand bis zum 30. November eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Pflegekosten, Mieten usw.

- d) die Beschlussfassung über:
 - 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten.
 - Bauliche Veränderungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 - Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 - 4. Anstellungsverträge mit dem/der Geschäftsführer/in und seinem/r Vertreter/in sowie dem leitenden Dienstpersonal.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sofern Dringlichkeit vorliegt, kann nach Entscheidung des Vorsitzenden von diesen Ladungsformalitäten abgewichen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Im Verhinderungsfall gilt §4 Abs. 4 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen. In dieser Sitzung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl Beschlussfähigkeit gegeben.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschriften sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Geschäftsführer hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gelten die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen jährlich vom Vorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und im Bericht darzustellen:

- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
- b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 10 Gewinnverwendung

Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand über einen etwa erzielten Gewinn ist der Grundsatz zu beachten, dass alle Mittel der Verwirklichung des satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung zu dienen haben und zugleich die gesetzlichen Vorgaben zur zeitnahen Verwendung der vorhandenen Mittel nach der Abgabenordnung einzuhalten sind.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Änderungen der Zweckbestimmung der Stiftung und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Hierzu gefasste Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Rechtsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Wirkung vom 26.03.2010 in Kraft getretene Satzung (3. Änderung) außer Kraft.

(Vorstandsvorsitzender)

(Geschäftsführer)

Synopse zum Entwurf der Vierten Neufassung der Satzung der Rostocker Heimstiftung

Satzung

der Rostocker Heimstiftung

3. Änderung

§ 1

Die von der Hansestadt Rostock am 1. Januar 1992 errichtete Stiftung führt den Namen "Rostocker Heimstiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2

 Die Stiftung verfolgt ausschlie
ßlich und unmittelbar gemeinn
ützige und mildt
ätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos t
ätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Förderung von Einrichtungen, die der Aufnahme heimbedürftiger Personen dienen, sowie weiterer Angebote, die der Pflege dienen.
- (3) Die Stiftung kann sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beteiligen oder aber

Satzung

der Rostocker Heimstiftung

Entwurf der 4. Änderung

Vorwort

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Die von der Hansestadt Rostock am 1. Januar 1992 errichtete Stiftung führt den Namen "Rostocker Heimstiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung (nachfolgend auch "Körperschaft" genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Förderung von Einrichtungen, die der Aufnahme heimbedürftiger Personen dienen, sowie weiterer Angebote, die der Pflege hilfsbedürftiger Personen dienen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine solche errichten, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3

- Das Vermögen besteht aus den der Stiftung übergebenen Heimen sowie den dazugehörigen Grundstücken. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
- (2)Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Soweit die Umstiftungen die der Stiftung übergebenen Heime sowie die dazugehörigen Grundstücke betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Die Mittel der Stiftung, insbesondere der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige, zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Stiftung kann sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beteiligen oder aber solche errichten, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen besteht aus den der Stiftung übergebenen Heimen sowie den dazugehörigen Grundstücken.
- (2)Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Soweit die Umschichtungen die der Stiftung übergebenen Heime sowie die dazugehörigen Grundstücke betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Die Mittel der Stiftung, insbesondere der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige, zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Sollten sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§4

- (1) Der Vorstand soll bestehen aus:
 - dem/der Oberbürgermeister/in, der/die vertreten wird durch eine von ihm/ihr benannten Person,
 - einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes f
 ür Management und Controlling,
 - einem Mitglied des Seniorenbeirates der Hansestadt Rostock, das weder haupt- noch ehrenamtlich für ein Konkurrenzunternehmen der Rostocker Heimstiftung tätig ist,
 - vier sozial engagierten Bürgern/ innen des öffentlichen Lebens.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Sollten sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand soll sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammensetzen:
 - a) dem Oberbürgermeister oder eine durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock benannten Person,
 - b) einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung, welcher von der Hansestadt Rostock entsandt wird,
 - c) einem Mitglied des Seniorenbeirates der Hansestadt Rostock, welches durch diesen entsandt wird. Das zu entsendende Mitglied darf weder haupt- noch ehrenamtlich für ein Konkurrenzunternehmen der Rostocker Heimstiftung tätig sein,
 - d) vier sozial engagierten Bürgern des öffentlichen Lebens, die durch Ausschreibung ermittelt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine schriftliche Benennung der zu entsendenden Mitglieder gemäß a) bis c) mit deren Einverständniserklärungen bei den Entsendenden anzufordern und das Ausschreibungsverfahren gemäß d) durchzuführen. Über die Auswahl der ermittelten Bürger/innen entscheidet der amtierende Vorstand durch Beschluss.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzenden/e und den/die Stellvertreter/in.
- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Mehrfache Benennung ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Benennung des neuen Vorstandes fort.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation, unter Beachtung des in Absatz 1 festgelegten Personenkreises.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der bisherige Vorsitzende des Vorstandes beruft die konstituierende Sitzung des nachfolgenden Vorstandes nach Maßgabe des § 8 ein. In dieser Sitzung bestellt er die entsandten und ausgewählten Vorstandsmitglieder und leitet die Sitzung bis zur Beschlussfassung über den nachfolgenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand bestellt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss. Wiederbestellung ist möglich. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z.B. längerer Krankheit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung nicht mit. Soweit es sich um ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis c) handelt, ist vor der Abberufung das Einvernehmen des Entsendenden einzuholen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung von Abs. 1 a) bis d) durch Kooptation. Handelt es sich um ein Mitglied nach d)

§ 5

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden lediglich die notwendigen Auslagen erstattet.

§ 6

- Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung der von ihm verwalteten Einrichtung einen/e Geschäftsführer/in. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme von Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb der von ihr verwalteten Einrichtungen der Stiftung mit sich bringt. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand bis zum 30. November eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 7

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen,

kann auf bisher nicht berücksichtigte Bewerber zurückgegriffen werden. Sind keine Bewerber bekannt, haben die Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht.

 (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt.
 Beschlussniederschriften und Annahmeerklärungen sind beizufügen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden notwendige Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben pauschal erstattet.

§6 Geschäftsführung

- (1)Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung der von ihm verwalteten Körperschaft einen Geschäftsführer. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme von Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb der von ihr verwalteten Einrichtungen der Stiftung mit sich bringt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. In diesem Rahmen erteilt der Vorstand die notwendigen Vollmachten.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand bis zum 30. November eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen,

Pflegekosten, Mieten usw.

- d) die Beschlussfassung über:
 - 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten.
 - Bauliche Veränderungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 - Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 - 4. Anstellungsverträge mit dem/der Geschäftsführer/in und seinem/r Vertreter/in sowie dem leitenden Dienstpersonal.
- (2) Der Vorstand vertritt durch den/die Vorstandsvorsitzenden/e oder seinen/ihren Vertreter die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

- Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Geschäftsjahr. Im Übrigen wird er nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen; außerdem auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Hauptpunkten der Tagesordnung unter

Pflegekosten, Mieten usw.

- d) die Beschlussfassung über:
 - 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten.
 - 2. Bauliche Veränderungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 - Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 - 4. Anstellungsverträge mit dem/der Geschäftsführer/in und seinem/r Vertreter/in sowie dem leitenden Dienstpersonal.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Sitzungen, Beschlussfassung

- Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sofern Dring-

Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, sofern nicht Dringlichkeit vorliegt, worüber der/die Vorsitzende zu entscheiden hat.

(3) Zu einem Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorstand erneut zur Beschlussfassung einzuberufen. lichkeit vorliegt, kann nach Entscheidung des Vorsitzenden von diesen Ladungsformalitäten abgewichen werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Im Verhinderungsfall gilt §4 Abs. 4 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit einer verkürzten Landungsfrist von 7 Tagen einzuberufen. In dieser Sitzung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl Beschlussfähigkeit gegeben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschriften sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- **§ 9**
- Der/die Geschäftsführer/in hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gelten die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Einbezug steuerlich zulässiger Bewertungen sinngemäß.

- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen jährlich vom Vorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und im Bericht darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögensund Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinnund Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(2) Der Geschäftsführer hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gelten die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen jährlich vom Vorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen.

- Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und im Bericht darzustellen:
 - a. die Entwicklung der Vermögensund Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinnund Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand über einen etwa erzielten Gewinn ist der Grundsatz zu beachten, dass alle Mittel der Verwirklichung des satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung zu dienen haben und zugleich die gesetzlichen Vorgaben zur zeitnahen Verwendung der vorhandenen Mittel nach der Abgabenordnung einzuhalten sind.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Änderungen der Zweckbestimmung der Stiftung und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Hierzu gefasste Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Hansestadt Rostock und der Stiftungsbehörde.

§ 13

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Hansestadt Rostock, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der im § 2 genannten Art unter Beachtung der Bestimmung der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 10 Gewinnverwendung

Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand über einen etwa erzielten Gewinn ist der Grundsatz zu beachten, dass alle Mittel der Verwirklichung des satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung zu dienen haben und zugleich die gesetzlichen Vorgaben zur zeitnahen Verwendung der vorhandenen Mittel nach der Abgabenordnung einzuhalten sind.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

Änderungen der Zweckbestimmung der Stiftung und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Hierzu gefasste Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Rechtsaufsicht, Inkrafttreten

- Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Wirkung vom 26.03.2010 in Kraft getretene Satzung (3. Änderung) außer Kraft.